



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 11. Februar 2022

7. Jahrgang

Ausgabe 7 / 2022

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 15.02.2022, 16:00 Uhr .....	2
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Allgemeine Vorprüfung - Antrag der TIH Terminal-Infrastrukturgesellschaft auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung einer Trailerabstellfläche im Hafen Wanne (Baulos 4) .....	4
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Allgemeine Vorprüfung - Antrag der TIH Terminal-Infrastrukturgesellschaft auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung einer Trailerabstellfläche im Hafen Wanne (Baulos 3) .....	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Aljaksandr Isialionak.....	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die MAXBERLINA GmbH .....	8

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 15.02.2022, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: Veranstaltungssaal Kulturzentrum, Willi-Pohlmann-Platz 1, 44623 Herne

### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfrage:  
Shamrockparkplatz
2. Benennung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen für die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen 2022 am 1./2. Juni 2022 in Essen
3. Dezernatsübergreifende Verlagerung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements vom Fachbereich 43 - Gesundheitsmanagement in den Fachbereich 12 - Personal und Zentraler Service
4. Geänderte Fassung der Grundsätzlichen Regelungen für die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO)
5. EKOCity Abfallwirtschaftsverband - Organbesetzung:  
Verbandsrat/Verbandsversammlung
6. Bericht der Verwaltung zum Prüfauftrag zur Einführung der Doppelstrategie "Chancen bieten - Grenzen setzen" (Vorlage 2021/0832)
7. Einrichtung eines interfraktionellen Arbeitskreises zum Thema "Schwimmen lernen in Herne"  
hier: Vorschlag zur Ausgestaltung
8. Einrichtung eines Bildungsganges gem. Anlage A APO-BK in Teilzeitform am Mulvany Berufskolleg Herne, Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Herne mit Wirtschaftsgymnasium, der zum Abschluss "Fachkraft für Schutz und Sicherheit" und "Servicekraft für Schutz und Sicherheit" führt
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln
10. Zusage der Stadt Herne zur Zusicherung der dauerhaften Finanzierung von Personalstellen "Fachkräfte der Schulsozialarbeit"
11. Stadt Herne wird Host Town im Rahmen der Special Olympic World Games 2023 in Berlin
12. Benennung/Bestellung eines ordentlichen Mitgliedes/Vorstandsmitgliedes für die Jugend-, Konflikt- und Drogenberatung e. V.
13. Charta Faire Metropole Ruhr
14. Geodatenstrategie für die Stadt Herne
15. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Jahre 2022 bis 2026
16. Antrag: Umbesetzung von Ausschüssen
17. Antrag: Badeschiff am Rhein-Herne-Kanal
18. Antrag: Fußverkehrs-Check 2022
19. Anfragen der Stadtverordneten
  - 19.1. Anfrage: Kampagne Herne mit Respekt
  - 19.2. Anfrage: Ergebnis der Stadt Herne beim Smart City Index

- 19.3. Anfrage: Stadtmagazin "inherne"
  - 19.4. Anfrage: Schäden aufgrund Schadstoff- und Abbruchuntersuchung im Hallenbad Eickel
  - 19.5. Anfrage: Neubau von Schul-/Lehrschwimmbecken
  - 19.6. Anfrage: Versorgungssicherheit in Herne
  - 19.7. Anfrage: Strom / Gaspreisentwicklung für die in die Grundversorgung fallenden Herner Haushalte / Kommunal genutzte Immobilien
  - 19.8. Anfrage: Initiative #Stadttretter
  - 19.9. Anfrage: Baustelle am Rhein-Herne-Kanal; Sperrung für Radfahrer und Fußgänger
  - 19.10. Anfrage: Personalsituation bei der entsorgung herne
  - 19.11. Anfrage: Kommunale Stromausfallvorsorge
  - 19.12. Anfrage: Vorhandene / funktionierende Schutzbunker für die Bürger der Stadt Herne
20. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

#### Nichtöffentlicher Teil

1. Erwerb eines Grundstücks Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 27, Flurstücke 335 und 587 (teilweise) – Dorstener Straße/Wasserstraße
2. Anfragen der Stadtverordneten
  - 2.1. Anfrage: Situation bei der Herner Sparkasse
  - 2.2. Anfrage: Verfügbarkeit von Grundstücken
3. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter [www.herne.de/ris](http://www.herne.de/ris).

Herne, 08.02.2022

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Allgemeine Vorprüfung - Antrag der TIH Terminal-Infrastrukturgesellschaft auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung einer Trailerabstellfläche im Hafen Wanne (Baulos 4)**

Die TIH Terminal-Infrastrukturgesellschaft, Am Westhafen 27 44653 Herne, hat gemäß § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und § 34 Abs. 1 BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Fassung der Bekanntmachung vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), einen Bauantrag zur Errichtung einer Trailerabstellfläche auf dem Betriebsgelände im Hafen Wanne gestellt. Die Fläche ist 15.467 m<sup>2</sup> groß und soll zur Abstellung von 152 Trailern dienen.

Es handelt sich um ein Vorhaben „Bau eines Parkplatzes größer 0,5 ha“, für das gemäß der Anlage 1 zum § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) (1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit Nr. 15 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), für das eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bei Beachtung der vorab aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Größe des Vorhabens überschreitet den Schwellenwert für die Allgemeine Vorprüfung von Parkplätzen (5.000 m<sup>2</sup>) um ca. 10.000 m<sup>2</sup>, für Vorhaben im Innenbereich existiert kein Schwellenwert für die generelle UVP-Pflicht.

Der Vorhabenstandort ist durch eine dichte, gewerbliche Nutzung und Umgebungsbebauung geprägt. In diesem überwiegend gewerblich geprägten Vorhabengebiet sind daher keine besonders empfindlichen Biotopstrukturen vorhanden. Die neue Trailerabstellfläche wird auf dem Betriebsgelände der TIH Terminal Infrastruktur Herne GmbH errichtet, inmitten bereits vorhandener Trailerabstellflächen. In Anspruch werden lediglich geschotterte bzw. hochverdichtete Flächen, die ursprünglich als Kohleabschlagplätze genutzt wurden.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Nachnutzung einer bereits industriell genutzten Betriebsfläche handelt, auf der hochverdichteten Fläche keine Gehölze stocken, ist ihr Regenerationspotenzial als äußerst gering einzustufen. Das Vorhaben bereitet dabei keinen Eingriff in natürliches Bodengefüge oder gar schutzwürdige Bodentypen vor, da der anstehenden Böden auf dem Gelände großflächig aus bis zu 3 m mächtigen Auffüllungen, vor allem durch Kohle, Schotter, Schlacke, Beton und Bauschutt besteht. Nicht betriebliche Bereiche (Waldflächen, Landwirtschaftsflächen, überbaute Siedlungsbereiche oder Fließgewässer) sind nicht vorhanden.

Der ökologische Wert des Planungsgebietes ist als gering einzustufen. Wertvolle Biotope sind in diesem Abschnitt, ebenso wenig wie Wald im Sinne des Gesetzes, vorhanden.

Für die potenziell betroffene Kreuzkröte, als planungsrelevante Art, wird vorsorglich und vorgezogen ein künstliches, flaches und sonnenexponiertes Fortpflanzungsgewässer geschaffen. Bei Beachtung folgender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) und
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung zur Dokumentation der Herstellung des Ersatzlaichgewässers

ist eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Im Hinblick auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild wird es ebenfalls nicht zu wesentlichen Veränderungen kommen. Das in Rede stehende Vorhaben umfasst die Asphaltierung einer jetzt schon teilweise als Rangier- und Stellplatz genutzten Fläche ohne Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung des Menschen. Die Fläche ist nicht erschlossen. Die Fläche besitzt daher auch keine Bedeutung für die allgemeine Erholung der unmittelbaren Nachbarschaft. Eine überregionale Verbindung ist entsprechend auch nicht vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen sind als Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb zu erwarten. Die damit ggfls. verbundenen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind jedoch temporär.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 2021, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 4.2.2022

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Allgemeine Vorprüfung - Antrag der TIH Terminal-Infrastrukturgesellschaft auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung einer Trailerabstellfläche im Hafen Wanne (Baulos 3)**

Die TIH Terminal-Infrastrukturgesellschaft, Am Westhafen 27 44653 Herne, hat gemäß § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und § 34 Abs. 1 BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Fassung der Bekanntmachung vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), einen Bauantrag zur Errichtung einer Trailerabstellfläche auf dem Betriebsgelände im Hafen Wanne gestellt. Die Fläche ist 6.678 m<sup>2</sup> groß und soll zur Abstellung von 72 Trailern dienen.

Es handelt sich um ein Vorhaben „Bau eines Parkplatzes größer 0,5 ha“, für das gemäß der Anlage 1 zum § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) (1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit Nr. 15 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), für das eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bei Beachtung der vorab aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Größe des Vorhabens überschreitet den Schwellenwert für die Allgemeine Vorprüfung von Parkplätzen (5.000 m<sup>2</sup>) um ca. 1.680 m<sup>2</sup>, für Vorhaben im Innenbereich existiert kein Schwellenwert für die generelle UVP-Pflicht.

Der Vorhabenstandort ist durch eine dichte, gewerbliche Nutzung und Umgebungsbebauung geprägt. In diesem überwiegend gewerblich geprägten Vorhabengebiet sind daher keine besonders empfindlichen Biotopstrukturen vorhanden. Die beabsichtigte Asphaltierung findet auf einer Fläche statt, die bereits als Trailerabstellfläche genutzt wurde und auf dem Betriebsgelände der TIH Terminal Infrastruktur Herne GmbH liegt, inmitten bereits vorhandener Trailerabstellflächen. In Anspruch werden lediglich geschotterte bzw. hochverdichtete Flächen, die ursprünglich als Hafenbecken und später als Kohleabschlagplätze genutzt wurden.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Nachnutzung einer bereits industriell genutzten Betriebsfläche handelt, auf der hochverdichteten Fläche keine Gehölze stocken, ist ihr Regenerationspotenzial als äußerst gering einzustufen. Das Vorhaben bereitet dabei keinen Eingriff in natürliches Bodengefüge oder gar schutzwürdige Bodentypen vor, da das ehemalige Hafenbecken in großen Teilen des Geländes mit Bergematerial aufgefüllt wurde.

Der ökologische Wert des Planungsgebietes ist als gering einzustufen. Wertvolle Biotope sind in diesem Abschnitt, ebenso wenig wie Wald im Sinne des Gesetzes, vorhanden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erkennbar oder zumindest nicht wahrscheinlich.

Im Hinblick auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild wird es ebenfalls nicht zu wesentlichen Veränderungen kommen. Das in Rede stehende Vorhaben umfasst die Asphaltierung einer jetzt schon als Rangier- und Stellplatz genutzten Fläche ohne Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung des Menschen. Die Fläche ist nicht erschlossen. Die Fläche besitzt daher auch keine Bedeutung für die allgemeine Erholung der unmittelbaren Nachbarschaft. Eine überregionale Verbindung ist entsprechend auch nicht vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen sind als Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb zu erwarten. Die damit ggfls. verbundenen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind jedoch temporär.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 2021, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 4.2.2022

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Aliaksandr Isialionak**

Für Herrn **Aliaksandr Isialionak**, Ianki Jupala 11, 22050 Glubokoe, Belarus, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 09.02.2022, Aktenzeichen 84019631/A1A/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 09.02.2022

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die MAXBERLINA GmbH**

Für den Steuerpflichtigen Firma **MAXBERLINA GmbH**, letzte bekannte Anschrift Hans-Sachs-Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.18, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid 2022 ff vom 11.01.2022  
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012053592**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 07.02.2022